

**Zusammenstellung der Beschlüsse der 5. Tagung der II. Synode des  
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises  
vom 19. Oktober 2019 in Züssow**

Inhaltsübersicht:

Arbeitsauftrag an Kirche u. Gesellschaft

Haushaltsbeschluss

Mittelfristige Finanzrechnung

Nachwahl Ausschuss Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen

Nachwahl Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Nachwahl Bugenhagenstiftung

Übertragung Haus der Stille

Zusammenarbeit Ausschüsse

Zustimmung Antrag Kirchenkreis Plön-Segeberg

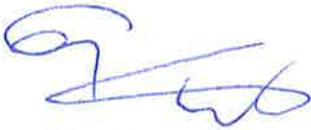
# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt, den Beschlussvorschlag des Ausschusses Kirche und Gesellschaft zum Thema „Präzisierung Begriff Ehrenamtliche“ noch mal an den Ausschuss zu verweisen. Der Ausschuss erhält den Arbeitsauftrag, die Vorlage bis zur Frühjahrssynode 2020 zu überarbeiten.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses





## 2. Haushalte

### 2.1. Festsetzung der Haushaltspläne

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**001000-Zuweisungsmandant**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	17.556.900,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	17.258.800,00 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	298.100,00 € festgesetzt.

Sollten für das Haushaltsjahr 2020 die tatsächlichen Schlüsselzuweisungen nicht eine Mindesthöhe von geplanten Schlüsselzuweisungen und geplanten Clearingzahlungen (17.556.900,00 €) erreichen, so ist der Differenzbetrag als Rücklagenentnahme dem Haushalt und damit der Verteilung zu zuführen.

2. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002010-Pfarrkasse**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	9.040.000,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	10.319.000,00 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	90.900,00 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	1.369.900,00 € festgesetzt.

3. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002020-Baufonds**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.953.900,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.814.800,00 € und
Tilgungsausgaben in Höhe von	139.100,00 € festgesetzt.

4. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002030-Gemeinschaftsaufgaben**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	518.400,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	521.400,00 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	3.000,00 € festgesetzt.

5. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002040-Gemeinschaftsprojekte**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	90.800,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	126.100,00 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	35.300,00 € festgesetzt.

6. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002050-Kirchenkreisverwaltung**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	3.211.500,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	3.181.500,00 €,
Rücklagenzuführung in Höhe von	30.000,00 € festgesetzt.

7. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003000-Allgemeiner Kirchenkreisanteil**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	2.085.300,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.816.500,00 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	162.900,00 €,
Rücklagenentnahmen in Höhe von	29.100,00 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	135.000,00 € festgesetzt.

8. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003010-Regionalzentrum**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.814.400,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	1.796.600,00 €,
Rücklagenentnahmen in Höhe von	7.200,00 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	25.000,00 € festgesetzt.

9. Soweit Investitionen in den einzelnen Mandanten geplant sind, werden diese über die Investitions- und Finanzierungspläne dargestellt. Die Investitionen und Refinanzierungen werden entsprechend festgesetzt. Die Investition „Sanierung Karl-Marx-Platz 18“ ist mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung entscheidet die Kirchenkreissynode.

## **2.2 Überschuss/Fehlbeträge der Haushalte**

Die in den Haushaltsplänen gemäß Ziff. 2.1. vorgesehenen Mittelzuweisungen werden wie geplant vorgenommen. Ein möglicher Überschuss bzw. Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres wird zur Bildung von für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmten Rücklagen verwendet (Überschuss) bzw. vorrangig aus den für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmt gebildeten Rücklagen gedeckt (Fehlbetrag). Für die Mandanten des Gemeinschaftsanteils gilt dies nur für die Pflichtrücklagen.

Nicht im Haushaltsjahr verwendete Mittel des Teilhaushaltsplans „002020 Baufonds“ sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen und gemäß Vergaberichtlinien für die Baufonds des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in der Fassung vom 8. Mai 2018 durch die Zuwendungsempfänger abzurufen. Über die Verwendung der nicht abgerufenen Mittel entscheidet der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss.

## **3. Stellenplan**

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Haushaltspläne. Werden für die Tätigkeit von Mitarbeitenden über die im Stellenplan angegebenen Umfänge hinaus Drittmittel eingeworben, können für die Dauer der Refinanzierung in Höhe der eingeworbenen Drittmittel Stellen eingerichtet bzw. Stellenumfänge erhöht werden. Sollen in besonders begründeten Fällen weitere Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden (§ 7 Abs. 5 KRHhFVO), so hat der Kirchenkreisrat hierrüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die Kirchenkreissynode in der folgenden sich mit dem Haushalt befassenden Synode mitzuteilen. Die Refinanzierung ist sicherzustellen.

## **4. Pfarrstellenplan**

Der als Anlage beigefügte Pfarrstellenplan ist Teil des unter Ziff. 2.1.2 aufgeführten Haushaltsplanes.

## **5. Pfarramtsassistentliche Aufgaben**

**5.1** Die Kirchenkreissynode hat per Haushaltsbeschluss 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023 ein auf sechs Jahre befristetes Projekt im Hinblick auf die Schaffung und Finanzierung von Stellen zur Erledigung von pfarramtsassistentlichen Aufgaben in Kirchengemeinden beschlossen. Dieses wurde ab dem 1. Januar 2019 in Bezug auf pfarramtsassistentliche Aufgaben auf Kirchenkreisebene gemäß Ziffer 5.4 erweitert.

**5.2** Gemäß § 7 FinS werden Ausgaben für pfarramtsassistentliche Aufgaben in der Pfarrkasse veranschlagt. Unter pfarramtsassistentliche Aufgaben fallen folgende pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben:

- Posteingangs- und -ausgangsbearbeitung,
- Vornahme von Kassenabrechnungen,
- Bearbeitung von kirchenbuch- und meldewesenrelevanten Vorgängen,
- Zuarbeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. bei der Beantragung von Fördermitteln),
- Zuarbeit für die Erstellung von Statistiken und
- Schriftgutverwaltung (z. B. Aktenführung, Betreuung von Archivnutzerinnen und -nutzern)

**5.3** Bei einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle mit einem Pfarrstellen-Soll von 1,0 VbE werden anfallende Personalkosten für pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,2 VbE auf Antrag über die Pfarrkasse finanziert. Für Pfarrstellen mit einem hiervon abweichenden Pfarrstellen-Soll werden die 0,2 VbE entsprechend prozentual angepasst.

**5.4** Je Propststelle werden anfallende Personalkosten für pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,2 VbE über die Pfarrkasse finanziert. Für die dem Regionalzentrum zugeordneten kirchenkreislichen Pfarrstellen werden dem Regionalzentrum anfallende Personalkosten für pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,5 VbE über die Pfarrkasse finanziert.

**5.5** Für Neufälle ab dem 1. Januar 2019 erfolgen Personalkostenerstattungen nur noch bis einschließlich Entgeltgruppe 5.

## **6. Deckungsfähigkeit**

- Personalausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Sachausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
- Aus den im Teilhaushaltsplan „002020 Baufonds“ in der Kostenstelle 816000 Sonstige Kirchen unter dem Konto 44220 geplanten Mitteln für Investitionszuweisungen können bei herausragenden Bauvorhaben auch Kosten für die Projektsteuerung und Übernahme von Bauherrenaufgaben in Verantwortung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat bestritten werden. Die diesbezüglichen Ausgaben dürfen 10 % des Haushaltsplan-ansatzes nicht übersteigen.
- Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den der oder die Leiter/-in der Kirchenkreisverwaltung entscheidet, möglich.
- Die Verfügung der Mittel, die im Teilhaushalt „002030 Gemeinschaftsaufgaben“ in der Kostenstelle 139000 „Unterstützung von Initiativen und Projekte“ unter dem Konto 66400 geführt werden, obliegt dem Kirchenkreisrat.

## 7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung gilt bis 10.000 € je Konto als bewilligt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung innerhalb des Teilhaushaltes erfolgt. Eines förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht. Weitergehende Regelungen trifft der Finanzausschuss.

## 8. Innere Anleihen

Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe, § 13 KRHhFVO). Regelungen hierzu trifft der Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss. Innere Darlehen dürfen bis zu einer Höhe von 10 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgenommen werden.

## 9. Sonderumlage Altkirchenkreise

Hinsichtlich der bei den ehemaligen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan unter den ehemaligen Kirchenkreisen geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen ehemaligen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl zum 1. April 2018 ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2020 werden diesbezüglich folgende Werte angenommen:

ehemaliger KK	Stralsund	Greifswald	Demmin	Pasewalk
Refinanzierung	- 102.000,00 €		- 15.300,00 €	- €
Personalkosten (PK)	166.200,00 €		53.300,00 €	5.000,00 €
sonstige Aufwendungen	36.900,00 €		3.400,00 €	3.100,00 €
Saldo	101.100,00 €	- €	41.400,00 €	8.100,00 €
Gemeindeglieder	20.870	29.958	15.707	12.521
Anteil pro Gemeindeglied	4,84 €	- €	2,64 €	0,65 €

Bei den vorgenannten Werten handelt es sich um Planwerte. Die Kirchenkassen werden entsprechend der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 belastet. Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird - abzüglich von personenbedingten Refinanzierungseinnahmen - nach § 6 Abs. 3 FinS berücksichtigt.

## 10. Entgelte Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Entgelte für die Grundstücksverwaltung gem. § 10 S. 3 FinS wird auf 9,29 % festgesetzt.



## 11. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit Verpflichtungsermächtigungen eingegangen wurden, sind diese als Anlage dem jeweiligen Mandanten beigefügt.

Im Mandanten 002020 dürfen in besonderen Fällen bis zu einer Höhe von je maximal 200.000,00 € als Verpflichtungsermächtigung für die beiden Baufonds für Kirchen (Patronats- und Nicht-Patronats-Kirchen) durch den Kirchenkreisrat eingegangen werden. Im Bereich der Pfarr- und Gemeindehäuser dürfen maximal 100.000,00 € für das nächste Haushaltsjahr als Verpflichtungsermächtigung vergeben werden.

## 12. Sollzinsberechnung

Ist ein Haushalt nicht ausgeglichen, so wird für diesen Haushalt für den Zeitraum des negativen Saldos ein Sollzins erhoben. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Zinssatz, der durchschnittlich für die Finanzanlagen zur Finanzdeckung im Kirchenkreis erzielt wird. Dies gilt für den kirchenkreislichen und für die kirchengemeindlichen Haushalte.

## 13. Stichtag Gemeindegliederzahlen für den Haushalt 2020

Gem. § 6 Abs. 4 FinS sind nach dem im Haushaltsbeschluss der Landeskirche für das jeweilige Haushaltsjahr benannten Stichtag die Gemeindegliederzahlen zu ermitteln. Für das Haushaltsjahr 2020 werden die Werte vom 1. April 2018 zu Grunde gelegt.

## 14. Gemeindegeld

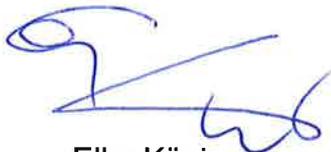
Gem. § 11 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

- 1,- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

## 15. Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019

Die mittelfristige Finanzhochrechnung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird zur Kenntnis genommen.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wählt Frau Barbara Schlicht in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019**

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wählt Frau Nicola Barten in den Ausschuss Kirche und Gesellschaft.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wählt Pastorin Ulrike Bohl in das Kuratorium der Johannes-Bugenhagen-Stiftung.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019

1. Die Kirchenkreissynode beschließt die Annahme der Übertragung des landeskirchlichen Werks „Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus - Haus der Stille - der Pommerschen Evangelischen Kirche in Weitenhagen“ von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zum 1. Januar 2020 und die Fortführung als rechtlich unselbständiges Werk des Kirchenkreises.
2. Die Kirchenkreissynode beschließt die anliegende Satzung des Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Hauses - Haus der Stille - des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zum 2. Januar 2020.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



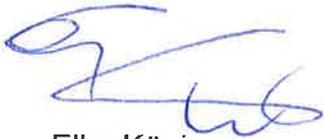
# Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

## Präses der Kirchenkreissynode

### Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt, dass die Ausschüsse Kirche und Gesellschaft sowie Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei übergreifenden Punkten zusammen arbeiten.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses



**Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis**

**Präses der Kirchenkreissynode**

**Beschluss der Kirchenkreissynode vom 19. Oktober 2019**

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises nimmt den Antrag des Kirchenkreises Plön-Segeberg an die Landessynode zustimmend zur Kenntnis und schließt sich diesem einstimmig an.

Züssow, den 19. Oktober 2019



Elke König  
Präses

